

04.09.98

Beschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Bereinigung vermögensrechtlicher und anderer Vorschriften (Vermögensrechtsbereinigungsgesetz - VermBerG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 247. Sitzung am 3. September 1998 die beiliegende Beschlußempfehlung des Vermittlungsausschusses
- Drucksache 13/11407 - zu dem

**Gesetz zur Bereinigung vermögensrechtlicher und anderer Vorschriften
(Vermögensrechtsbereinigungsgesetz - VermBerG)**

angenommen.

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 592/98 (Beschluß)

Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/11407
02.09.98

Beschlußempfehlung
des Vermittlungsausschusses

zu dem Gesetz zur Bereinigung vermögensrechtlicher und anderer Vorschriften
(Vermögensrechtsbereinigungsgesetz - VermBerG)

- Drucksachen 13/10246, 13/11041, 13/11271 -

Berichterstatter im Bundestag: Abgeordneter Dr. Heribert Blens
Berichterstatter im Bundesrat: Minister Dr. Hans Otto Bräutigam

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 241. Sitzung am 18. Juni 1998 beschlossene Gesetz zur Bereinigung vermögensrechtlicher und anderer Vorschriften (Vermögensrechtsbereinigungsgesetz - VermBerG) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 2. September 1998

Der Vermittlungsausschuß

Vorsitzender

Berichterstatter

Berichterstatter

Dr. Heribert Blens

Dr. Heribert Blens

Dr. Hans Otto Bräutigam

Anlage

**Gesetz zur Bereinigung vermögensrechtlicher und anderer Vorschriften
(Vermögensrechtsbereinigungsgesetz - VermBerG)**

Zu Artikel 2 (Änderung des Lastenausgleichsgesetzes)

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

'7. § 329 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Das Verfahren über die Rückforderung von Ausgleichsleistungen im Wege der Verrechnung nach § 8 des Entschädigungsgesetzes kann mit dem Entschädigungsverfahren zu einem Verfahren verbunden werden, wenn die Zuständigkeit für beide Verfahren bei demselben Land liegt." "

2. Die bisherigen Nummern 7 bis 12 werden zu den Nummern 8 bis 13.

Zu Artikel 6 (Änderung sonstiger Vorschriften)

Artikel 6 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 6 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

'(1) In Artikel 233 § 2a Abs. 9 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe "31. Dezember 1998" durch die Angabe "30. September 2001" ersetzt.'

2. Artikel 6 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

'(3) Dem § 6 Abs. 2 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

"Das Gericht am Sitz des Präsidenten der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben ist auch zuständig bei Entscheidungen der anderen Behörden des Bundes mit Sitz in Berlin, auf die die Zuständigkeit des Präsidenten der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben nach § 7 Abs. 6 übertragen worden ist." '

25.09.98**Beschluß**
des Bundesrates

Gesetz zur Bereinigung vermögensrechtlicher und anderer Vorschriften
(Vermögensrechtsbereinigungsgesetz - VermBerG)

Der Bundesrat hat in seiner 729. Sitzung am 25. September 1998 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 18. Juni 1998 und am 3. September 1998 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1, 85 Abs. 1 Satz 1 und 120a Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.